

Im Januar 2011

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Jahressteuergesetz 2010: Der Bundesrat stimmt zu

Der Bundesrat hat dem Jahressteuergesetz 2010 zugestimmt. Somit wird das **umfangreichste steuerliche Gesetzespaket des Jahres 2010** in Kürze im Bundesgesetzblatt verkündet werden. Nach den zahlreichen Änderungen im Gesetzgebungsverfahren Grund genug, einige Punkte, die nun tatsächlich in Kraft treten werden, vorzustellen.

Ehrenamtliche Betreuer

Steuerpflichtige, die als **ehrenamtliche Vormünder, Betreuer oder Pfleger** eine im Bürgerlichen Gesetzbuch festgelegte Aufwandsentschädigung erhalten, werden bis zu einem Betrag von **2.100 EUR** steuerfrei gestellt.

Hintergrund: Bis dato wurden für die ehrenamtliche Tätigkeit ein **Steuerfreibetrag** von 500 EUR und die **Freigrenze** bei den sonstigen Einkünften in Höhe von 256 EUR gewährt. Im Regelfall konnte die jährliche Pauschale von 323 EUR somit steuerfrei vereinnahmt werden.

Wurden jedoch **mehr als zwei Betreuungen** übernommen, reichten der Steuerfreibetrag und die Freigrenze nicht aus, um die Aufwandsentschädigung steuerfrei zu stellen. Infolgedessen wurde der neue Freibetrag von 2.100 EUR eingeführt.

Inkrafttreten: Die Änderung gilt erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2011.

Arbeitszimmer

Mit einem (häuslichen) Arbeitszimmer können wieder Steuern gespart werden, wenn **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht. Allerdings ist der Abzug auf 1.250 EUR begrenzt.

Inkrafttreten: Die Neuregelung gilt rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2007 in allen noch offenen Fällen.

Verlustfeststellung

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist die Verlustfeststellung gegenüber der Einkommensteueranmeldung selbstständig. Dies hat zur Konsequenz, dass der **Erllass eines Verlustfeststellungsbescheids** nicht von der verfahrensrechtlichen Änderungsmöglichkeit der Steuerfestsetzung im Verlustfeststellungsjahr abhängt.

Die nun vorgenommene gesetzliche Änderung bewirkt eine **inhaltliche Bindung**

Abgabetermin

für den Termin 10.2.2011 = 10.2.2011 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 10.2.2011 = 10.2.2011 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.2.2011 = 15.2.2011 (GewStVz, GrundStVz)

bei **Scheckzahlung**
für den Termin 10.2.2011 = 7.2.2011 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.2.2011 = 12.2.2011 (GewStVz, GrundStVz)

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 10.2.2011 = 14.2.2011 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.2.2011 = 18.2.2011 (GewStVz, GrundStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD) (Veränderung gegenüber Vorjahr)

11/09	4/10	7/10	11/10
+ 0,4 %	+ 1,0 %	+ 1,2 %	+ 1,5 %

der Verlustfeststellungsbescheide an die der Einkommensteuerfestsetzung zugrunde gelegten Beträge. Infolgedessen wirkt der Einkommensteuerbe-

scheid **wie ein Grundlagenbescheid**, so dass die günstige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ins Leere läuft.

Hinweis: Nach der Bestandskraft des Einkommensteuerbescheids ist eine erstmalige oder korrigierte Verlustfeststellung nur noch dann möglich, wenn auch der Einkommensteuerbescheid änderbar ist. **Ausnahme:** Der Einkommensteuerbescheid ist dem Grunde nach korrigierbar, die Änderung unterbleibt aber mangels abweichender Steuerfestsetzungshöhe.

Inkrafttreten: Die Neufassung gilt erstmals für Verluste, für die nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes eine Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags abgegeben wird.

Kapitalerträge

Bei Freistellungsaufträgen, die ab 2011 gestellt werden, muss die **Steuer-Identifikationsnummer** angegeben werden.

Hinweis: Bereits erteilte Freistellungsaufträge bleiben zunächst wirksam. Sie verlieren ihre Gültigkeit ab 2016, wenn dem Kreditinstitut bis dahin keine Steueridentifikationsnummer vorliegt.

Bei den maßgebenden Einkommengrenzen für die **Arbeitnehmer-Sparzulage und die Wohnungsbauprämie** bleiben Kapitaleinkünfte außer Betracht – und zwar rückwirkend ab 2009.

Vom Finanzamt geleistete **Zinsen auf Einkommensteuererstattungen** gehören nach der gesetzlichen Neuregelung in allen offenen Fällen zu den Kapitalerträgen.

Hinweis: Damit hebt der Gesetzgeber die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aus. Dieser entschied, dass Erstattungs-zinsen nicht zu versteuern sind, da entsprechende **Nachzahlungszinsen** ihrerseits nicht abzugsfähig sind.

Um rechtsmissbräuchliche Gestaltungen zu verhindern, fand der Abgeltungsteuersatz von 25 % für alle Kapitalerträge, bei denen Gläubiger und Schuldner einander **nahestehende Personen** sind, keine Anwendung. Dies hatte zur Folge, dass die Kapitalerträge gemeinsam mit den Einkünften aus den anderen Einkunftsarten dem progressiven Einkommensteuertarif unterlagen.

Durch das Jahressteuergesetz 2010 wird die Ausnahme vom Abgeltungsteuer-

satz auf die Fälle beschränkt, in denen eine **Steuersatzspreizung** (Abzug der gezahlten Entgelte als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben mit Wirkung des individuellen Steuersatzes und Besteuerung der Zinseinnahmen mit dem Abgeltungsteuersatz) gestaltet werden könnte.

Inkrafttreten: Diese Anpassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2011 anzuwenden.

Umsatzsteuer

Der Vorsteuerabzug für gemischt genutzte Grundstücke wird ab 2011 auf die unternehmerische Verwendung beschränkt. Der nach dem **Seeling-Modell** mögliche Vorsteuerabzug für den privat genutzten Gebäudeteil scheidet folglich aus.

Hinweis: Die Altregelung gilt weiter, wenn der Kaufvertrag vor dem 1.1.2011 abgeschlossen wurde. Bei eigenen Bauprojekten gilt der Bestandsschutz, wenn der Bauantrag bis zum 31.12.2010 gestellt wurde.

Zur Vermeidung von Steuerausfällen wird die **Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers** ab 2011 um folgende steuerpflichtige Sachverhalte erweitert:

- Lieferung von Gegenständen, die in der Anlage 3 zum Umsatzsteuergesetz aufgeführt sind (z.B. Industrieschrott, Altmetalle und sonstige Abfallstoffe),
- Lieferung von Gold,
- Reinigung von Gebäuden (insbesondere die Hausfassadenreinigung und die Fensterreinigung).

Hinweis: Beim **Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen** kommt es nur dann zu einer Umkehr der Steuerschuldnerschaft, wenn der Unternehmer, an den die Leistung erbracht wird, selbst derartige Leistungen erbringt.

Ab dem Besteuerungszeitraum 2011 müssen auch die **Umsatzsteuer-Jahreserklärungen** elektronisch übermittelt werden.

Hinweis: Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Finanzbehörde jedoch gestatten, die Umsatzsteuer-Jahreserklärungen weiterhin nach amtlich vorgeschriebenem Papiervordruck beim Finanzamt einzureichen.

Jahressteuergesetz 2010: Drs. 679/10 vom 5.11.2010, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 103994

Für Arbeitgeber

Insolvenzgeldumlage fällt im Jahr 2011 voraussichtlich aus

Für Arbeitgeber gibt es zum Jahresende eine frohe Kunde: Die Insolvenzgeldumlage soll für 2011 auf **0,0 %** festgesetzt werden. Dies sieht die Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2011 vor. Der **Bundesrat** wird der Verordnung voraussichtlich am 17.12.2010 zustimmen.

Hintergrund: Die Mittel für die Finanzierung des Insolvenzgelds werden von den Arbeitgebern alleine aufgebracht. In 2010 beträgt der monatliche Umlagesatz 0,41 %. **Bemessungsgrundlage** ist das Arbeitsentgelt, nach dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer und Auszubildenden bemessen werden oder im Fall einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu bemessen wären.

Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2011, Drs. 714/10 vom 5.11.2010, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 103997

Für Arbeitnehmer

Erneute doppelte Haushaltsführung ist am früheren Ort der Beschäftigung möglich

Ein Arbeitnehmer war von seiner auswärtigen Tätigkeit für rund ein Jahr beurlaubt worden. Da ihm nach der Beurlaubung eine dortige Weiterbeschäftigung zugesagt worden war, hatte er seine Eigentumswohnung für die Zwischenzeit leer stehen lassen. Nach der Wiederaufnahme der Tätigkeit machte er u.a. **Verpflegungsmehraufwendungen für drei Monate** geltend, was das Finanzamt jedoch ablehnte.

Dem folgte der Bundesfinanzhof nicht und stellte fest, dass mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit am selben Ort eine **doppelte Haushaltsführung** neu begründet wird. Somit können die Mehraufwendungen für die Verpflegung erneut für drei Monate geltend gemacht werden. Die erneute Begründung einer doppelten Haushaltsführung am gleichen Ort setzt nämlich nicht voraus, dass der Beschäftigte dort eine neue Wohnung nimmt oder ihm die Verhältnisse am Beschäftigungsort bekannt sind.

BFH-Urteil vom 8.7.2010, Az. VI R 15/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 103458

Für Arbeitnehmer

Fachliteratur bei Lehrern: Aufteilung der Aufwendungen möglich

Zu den als Werbungskosten abzugsfähigen Arbeitsmitteln eines Lehrers können auch **Zeitschriften und Bücher** zählen, wenn die Literatur ausschließlich oder zumindest überwiegend beruflich genutzt wird.

Die **Eigenschaft eines Buchs als Arbeitsmittel** ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs nicht ausschließlich danach zu bestimmen, in welchem Umfang und in welcher Häufigkeit der Inhalt Eingang in den Unterricht findet. Auch die Verwendung zur Unterrichtsvor- und -nachbereitung kann eine überwiegende berufliche Nutzung begründen.

Bei **gemischt genutzten Arbeitsmitteln** ist nach den Grundsätzen des Großen Senats des Bundesfinanzhofs eine Aufteilung in Betracht zu ziehen.

Vorinstanz wird in ihre Schranken verwiesen

Um Bücher – wie die Vorinstanz – als Arbeitsmittel abzulehnen, genügt nicht die pauschale Feststellung, dass es sich um Literatur handelt, die auch von zahlreichen Personen gekauft wird, die keine berufliche Verwendung dafür haben. Vielmehr muss **für jedes Buch einzeln** untersucht werden, ob es sich um einen Gegenstand der privaten Lebensführung oder um ein Arbeitsmittel handelt.

Beachte: Trotz außerschulischen Interessen eines Lehrers an den Themen kann eine **ausschließliche berufliche Veranlassung** vorliegen.

Hinweis

Nach der Verwaltungsauffassung handelt es sich bei den Kosten für eine **überregionale Zeitung** insgesamt um nicht aufteilbare gemischte Aufwendungen, sodass eine **steuerliche Berücksichtigung ausscheidet**. Denn keine Rubrik oder Seite einer Zeitung kann ausschließlich dem betrieblichen Bereich zugeordnet werden, sondern dient stets auch dem privaten Informationsinteresse. Damit scheidet eine Aufteilung nach objektivierbaren Kriterien aus.

BFH-Urteil vom 20.5.2010, Az. VI R 53/09, unter www.ww.de, Abruf-Nr. 103566

Für Unternehmer

Unterlassene Bilanzierung: Abschreibungen können nicht nachgeholt werden

Die Abschreibungen eines irrtümlich **nicht als Betriebsvermögen erfassten Wirtschaftsguts** können auch bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung nicht nachgeholt werden. Der Tenor dieses aktuellen Urteils des Bundesfinanzhofs bedeutet, dass **Abschreibungsvolumen** für die Jahre verloren geht, in denen das Wirtschaftsgut als Privatvermögen ausgewiesen wurde.

Wegen des **Prinzips der Gesamtergebnsgleichheit** sind bei Einnahmen-Überschuss-Rechnern die Abschreibungen in demselben Umfang vorzunehmen wie bei der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich.

Das hat zur Konsequenz, dass **bei verspäteter Zuordnung** eines Wirtschaftsguts zum Betriebsvermögen eine Minderung der für die Abschreibungen maßgeblichen Bemessungsgrundlage in beiden Gewinnermittlungsarten gleich ausfallen muss.

Hintergrund

Wurden die **Abschreibungen pflichtwidrig unterlassen**, können sie grundsätzlich in späteren Steuerabschnitten nachgeholt werden, wenn dies in dem

zutreffenden Veranlagungszeitraum verfahrensrechtlich nicht mehr möglich ist.

Etwas anderes gilt jedoch, wenn es sich um die Abschreibungen auf Wirtschaftsgüter des notwendigen Betriebsvermögens handelt, die **in der Bilanz nicht aktiviert** waren und die erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem der Anschaffung, Herstellung oder Einlage eingebucht werden. In diesem Fall bestimmt sich der Bilanzansatz nach dem Wert, mit dem das Wirtschaftsgut bei von Anfang an richtiger Bilanzierung zu Buche stehen würde. Dies erfordert eine **Schattenrechnung**, bei der die unterbliebenen Abschreibungen von den Anschaffungskosten abgesetzt werden.

BFH-Urteil vom 22.6.2010, Az. VIII R 3/08, unter www.ww.de, Abruf-Nr. 103563

Für Eltern

Kindergeldanspruch: Im Dezember gezahltes Entlassungsgeld ist unschädlich

Das Entlassungsgeld eines Zivil- oder Grundwehrdienstleistenden ist kindergeldunschädlich, wenn dessen **Dienst am 31. Dezember endet** und das Entlassungsgeld noch in diesem Jahr ausgezahlt wird. Denn nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist das Entlassungsgeld in diesen Fällen nicht bei den Einkünften und Bezügen des Kindes im Folgejahr zu berücksichtigen.

Die zeitliche Zuordnung des Entlassungsgeldes zu einem **Kalenderjahr** richtet sich stets nach dem Zuflussprinzip.

Im Gegensatz dazu beantwortet sich die Frage, auf welche Monate innerhalb des Kalenderjahres Einkünfte und Bezüge entfallen, grundsätzlich nicht nach dem Zuflusszeitpunkt, sondern nach der **wirtschaftlichen Zurechnung**. Da das Entlassungsgeld als Überbrückungsgeld gedacht ist, entfällt es nicht auf die Kürzungsmonate des Zivildienstes, sondern auf die Zeit danach.

Beispiel: Das Kind beendet am 30. Juni den Zivildienst. Wird das Entlassungsgeld im Juni ausgezahlt, ist es bei den Einkünften und Bezügen von Juli bis Dezember zu berücksichtigen. Das kann dazu führen, dass die Eltern für die Zeit

von Juli bis Dezember kein Kindergeld mehr erhalten, weil die kindergeldschädliche Grenze überschritten wird.

Hintergrund

Eltern haben für ein volljähriges Kind u.a. dann Anspruch auf Kindergeld, wenn es für einen Beruf ausgebildet wird und die **Einkünfte und Bezüge** des Kindes einen Grenzbetrag von 8.004 EUR im Jahr nicht übersteigen.

Während des Grundwehr- oder Zivildienstes besteht kein Anspruch auf Kindergeld. Diese Zeit geht aber nicht verloren, da sich der **Anspruchszeitraum** um die Dauer des Dienstes verlängert.

BFH-Urteil vom 15.7.2010, Az. III R 22/09, unter www.ww.de, Abruf-Nr. 103773

Für Eltern

Elterngeld: Kürzungen ab 2011 im Überblick

Der Bundesrat hat dem Haushaltsbegleitgesetz 2011 am 26.11.2010 zugestimmt. Aus dem Sparpaket der Bundesregierung resultieren zahlreiche Kürzungen. Die nachfolgenden **Einschränkungen beim Elterngeld** treten am 1.1.2011 in Kraft.

Beträgt das maßgebende Nettoeinkommen vor der Geburt des Kindes mehr als 1.200 EUR, wird die Förderung **schrittweise von 67 % auf 65 %** (gilt bei einem Einkommen von über 1.240 EUR im Monat) verringert. Der Höchstbetrag von weiterhin 1.800 EUR wird bei einem Monatsverdienst von 2.770 EUR erreicht.

Hat die berechnete Person im letzten Veranlagungszeitraum ein zu versteuerndes **Einkommen von mehr als 250.000 EUR** erzielt, entfällt das Elterngeld. Ist auch eine andere Person berechnete, ist ein Einkommen beider Personen von mehr als 500.000 EUR schädlich.

Die Anrechnungsfreiheit des Elterngeldes wird bei **Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe und Kinderzuschlag** aufge-

hoben. Bei diesen Leistungen bleibt das Elterngeld in Höhe des durchschnittlich erzielten Einkommens aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt bis zu 300 EUR im Monat als Einkommen unberücksichtigt.

Nicht im Inland versteuerte Einnahmen und im Lohnsteuerabzugsverfahren als **sonstige Bezüge** behandelte Einnahmen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hinweis: Durch die neuen Einkommensgrenzen von 250.000 bzw. 500.000 EUR erwartet der Bundesrat einen **höheren Verwaltungsaufwand**. Infolgedessen hat er die Bundesregierung aufgefordert, die Probleme in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren zu lösen.

Haushaltsbegleitgesetz 2011: Drs. 680/10 vom 5.11.2010, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 103995

Für Unternehmer

Verzicht auf Umsatzsteuerbefreiungen: Option ist nur noch bis zur formellen Bestandskraft möglich

Durch eine Regelung im Umsatzsteuergesetz kann auf die Steuerbefreiung bestimmter Umsätze (z.B. **Vermietung von Grundstücken**) verzichtet werden. Dies ist insbesondere dann sinnvoll, wenn der Unternehmer (hohe) Vorsteuerbeträge geltend machen könnte. Die Ausübung der Option wurde nun von der Finanzverwaltung zeitlich eingeschränkt.

Nach einem aktuellen Schreiben des Bundesfinanzministeriums sind die **Erklärung und der Widerruf der Option** nur noch bis zur formellen Bestandskraft der jeweiligen Jahresfestsetzung möglich. Die formelle Bestandskraft tritt ein, wenn die einmonatige Einspruchsfrist abgelaufen ist.

Hintergrund: Infolge der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aus Ende 2008 ändert die Verwaltung nunmehr

ihre Meinung, wonach die Erklärung und der Widerruf der Option so lange möglich sind, wie die Steuerfestsetzung noch vorgenommen bzw. geändert werden kann (**materielle Bestandskraft**).

Hinweis: Für vor dem 1.11.2010 ausgeführte Sachverhalte können sich Unternehmer auf die für sie **günstigere (alte) Auffassung** der Verwaltung berufen.

BMF-Schreiben vom 1.10.2010, Az. IV D 3 - S 7198/09/10002, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 103510

Für Unternehmer

E-Bilanz: Geht ein Jahr später an den Start

Die Pflicht zur Abgabe der elektronischen Bilanz und der elektronischen Gewinn- und Verlustrechnung wird sich **um ein Jahr verschieben** und somit erst für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2011 beginnen, verpflichtend sein.

Damit die Verschiebung in Kraft treten kann, muss der Bundesrat dem vom Bundesfinanzministerium vorgelegten Verordnungsentwurf noch zustimmen. Die Zustimmung ist **nur noch Formsache** und für den 17.12.2010 vorgesehen.

Hinweis: Die Verschiebung soll genutzt werden, um das Verfahren im Rahmen einer **Pilotphase** zu erproben.

Entwurf einer Verordnung zur Festlegung eines späteren Anwendungszeitpunktes der Verpflichtungen nach § 5b EStG, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 103755

Für GmbH-Gesellschafter

Der abgekürzte Vertragsweg gilt auch bei Zuwendungen einer GmbH

Lässt eine GmbH in eigenen Namen Renovierungsarbeiten am Mietshaus eines Gesellschafters durchführen und bezahlt sie anschließend auch die Rechnungen, liegt insoweit eine **verdeckte Gewinnausschüttung** vor.

Der Bundesfinanzhof geht aber noch einen Schritt weiter und ordnet diesen Erhaltungsaufwand, der dem Gesellschafter über den sogenannten abgekürzten Vertragsweg zugutekommt, **im Gegenzug als Werbungskosten** den Mieteinkünften zu.

Hintergrund

Beim **abgekürzten Vertragsweg** handelt es sich um einen Vorgang, der vor allem innerhalb der Familie nicht unüblich ist. Die Eltern beauftragen einen Handwerker, am Mietshaus eines Kindes Erhaltungsmaßnahmen durchzuführen. Anschließend bezahlen sie auch die Rechnung. In diesen Fällen argumentiert der Bundesfinanzhof mit einer **wirtschaftlichen Sichtweise**, sodass das Kind die Aufwendungen als Werbungskosten im Rahmen der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung absetzen kann.

Hinweis: Es ist allerdings zu beachten, dass **kein Vorsteuerabzug** möglich ist, wenn die Rechnung auf den Dritten, wie beispielsweise die Eltern als Nicht-Unternehmer, ausgestellt ist.

Dauerschuldverhältnisse

Der abgekürzte Vertragsweg gilt nicht bei **Dauerschuldverhältnissen** wie etwa Kreditverbindlichkeiten, Miet- und Pachtverträgen sowie Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen.

BFH-Urteil vom 28.9.2010, Az. IX R 42/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 103802

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.